

Ethik-Vertrag

zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer und
Arbeitnehmerinnen in der außeruniversitären
Forschung

EINLEITUNG

Der Ethik-Vertrag wird zwischen der Forschung Austria und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen. Der Ethik-Vertrag gilt für die ordentliche Mitgliedsbetriebe der Forschung Austria, welche sich verpflichtet auf ihre Mitglieder zwecks Einhaltung der Richtlinien Einfluss zu nehmen.

Die Erarbeitung und Verbreitung von angewandter Forschung sind soziale Prozesse, die in jedem Stadium ethische Erwägungen und Entscheidungen erfordern. Forschungsunternehmen und Forscher/-innen sollen sich der ethischen Aspekte von Wissensproduktion, -verwendung und -weitergabe stets bewusst sein.

Der vorliegende Ethik-Vertrag soll dazu dienen, (außeruniversitäre) Forschung für ethische Probleme ihrer Arbeit zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, ihr eigenes berufliches Handeln kritisch zu prüfen. Die folgenden Richtlinien befassen sich dabei insbesondere mit

- den Auswirkungen wissenschaftlichen Arbeitens hinsichtlich angestrebter Aufträge, Produkte und Forschungsergebnisse,
- den Regeln für die Zusammenarbeit innerhalb der Forschungsgemeinschaft, welche den Erkenntnissen und Richtlinien des Diversity Management folgen.

Der Begriff „außeruniversitäre Forschung“ umfasst im folgenden die ausführenden Institutionen, und alle in ihnen tätigen Personen.

1 ETHISCHES GRUNDVERSTÄNDNIS

1. Außeruniversitäre Forschung wird alles in ihrer Verfügung stehende tun, um sichere Arbeitssysteme zu gewährleisten und Gefahren zu vermeiden, die das Leben, die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen aufs Spiel setzen könnten. Sie werden dafür sorgen, dass bei der Ausübung ihrer Aufgaben Natur- und Sachschäden als Folge ihres Handelns oder aufgrund von Unterlassungen vermieden werden. Außeruniversitäre Forschung wird stets alles Notwendige unternehmen, um das öffentliche Interesse in Fragen der Gesundheit und Sicherheit zu schützen.
2. Außeruniversitäre Forschung wird sich für die Achtung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, einschließlich der Gewerkschaftsrechte und entsprechender internationaler Konventionen.
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen das Recht haben, sich gewerkschaftlich zu organisieren, und sollen ihre spezifische Kompetenz in der Arbeitswelt und in ihren Gewerkschaften zum Tragen bringen.
3. Außeruniversitäre Forschung wird sich mit der Kultur, dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund sowie mit allen einschlägigen Gesetzen, Regelungen und Vorschriften vertraut machen, die für die Tätigkeit in dem jeweiligen Land gelten, in dem Aufträge abgewickelt und Forschungsleistungen erbracht werden.
4. Außeruniversitäre Forschung wird sich stets so verhalten, dass die berufliche Integrität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben nicht in Frage gestellt oder beeinträchtigt wird oder werden kann.

5. In Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden sich Personen in Führungspositionen im Besonderen dafür einsetzen,
 - a) dass demokratische Verhältnisse im Wirtschaftsleben gefördert werden, insbesondere bei Tarifverhandlungen und durch die Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Unternehmen und am Arbeitsplatz
 - b) dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, bei organisatorischen Umstellungen oder dem Einsatz neuer Technologien, konsultiert und informiert werden im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Veränderungen am Arbeitsplatz
 - c) dass die Arbeitsbedingungen den Bedürfnissen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen angemessen sind, und sie bestmöglich fördern
 - d) dass die Aus- und Weiterbildung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gefördert wird und Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen angemessene Mittel für die berufliche Fortbildung bereitstellen.

6. Außeruniversitäre Forschung übernimmt gesellschaftspolitische und soziale Verantwortung. Ihre Empfehlungen, Entscheidungen und Aussagen können das Leben der Menschen beeinflussen. Bei der kritischen Reflexion von potenziellen Auswirkungen wird insbesondere darauf geachtet, dass diese je nach Geschlecht, nationaler, religiöser und ethischer Zugehörigkeit, Behinderung, Familienstand oder sexueller Orientierung von Personen unterschiedlich sein kann.

Außeruniversitäre Forschung ist sich der Situation und immanenten Zwänge bewusst, die zu einem Missbrauch ihres Einflusses führen könnten. Sie wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solcher Missbrauch und daraus resultierend nachteilige Auswirkungen auf Auftraggeber und Auftraggeberinnen, Forschungsteilnehmer und Forschungsteilnehmerinnen, Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vermieden werden.

2 FORSCHUNG

2.1 Integrität und Objektivität

1. Außeruniversitäre Forschung strebt nach wissenschaftlicher Integrität und Objektivität im Nutzen der Auftraggeber und Auftraggeberinnen. Sie ist den bestmöglichen Standards in Forschung und beruflicher Praxis verpflichtet. Werden fachspezifische Urteile von Forschern und Forscherinnen abgegeben, so sind deren Arbeitsgebiete, ihr Wissensstand, ihre Fachkenntnis, ihre Methoden und ihre Erfahrungen eindeutig und angemessen darzulegen.
2. Bei der Präsentation oder Publikation von Forschungsergebnissen werden die Resultate ohne verfälschende Auslassung von wichtigen Ergebnissen dargestellt. Einzelheiten der Theorien, Methoden und Forschungsdesigns, die für die

Einschätzung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, werden nach bestem Wissen mitgeteilt.

3. Außeruniversitäre Forschung soll in ihren der Öffentlichkeit zugänglichen Publikationen sämtliche für diese Arbeit relevante Finanzierungsquellen benennen. Sie ist sich bewusst, dass Publikationen im Konflikt mit den Interessen von Auftraggeber und Auftraggeberinnen stehen können. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder der Anspruch der Auftraggeber und Auftraggeberinnen das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, erfolgen Publikationsvorhaben nur in Absprache mit den betroffenen Personengruppen. Wo das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde, wird auf die Publikation verzichtet. Außeruniversitäre Forschung achtet darauf, dass ihre Befunde nicht durch spezifische Interessen der Geldgeber und Geldgeberinnen verzerrt sind. Sie wird die Öffentlichkeit informieren, wenn die Offenlegung im öffentlichen Interesse ist.

2.2 Rechte von Personengruppen, welche in die Forschungsarbeiten einbezogenen sind

1. Das Befolgen von Regeln der wissenschaftlichen Methode kann ungünstige Konsequenzen oder spezielle Risiken für Institutionen, Individuen oder Gruppen nach sich ziehen. Es gilt, derartige Konsequenzen zu antizipieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden.
2. Die Persönlichkeitsrechte von in die Untersuchungen einbezogener Personen sind ebenso wie ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung an Forschungsvorhaben zu respektieren. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z.B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen. Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Individuen über einen geringen Bildungsgrad verfügen, einen niedrigen Sozialstatus haben, Minoritäten oder Randgruppen angehören.
3. Im Rahmen des Möglichen soll außeruniversitäre Forschung potentielle Vertrauensverletzungen voraussehen. Verfahren, die eine Identifizierung von Personen oder Institutionen ausschließen, sollen in allen geeigneten Fällen genutzt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den durch die elektronische Datenverarbeitung gegebenen Möglichkeiten des Zugangs zu Daten zu widmen. auch hier sind sorgfältige Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Informationen erforderlich.
4. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt werden; diese Verpflichtung gilt für alle Mitglieder der Forschungsgruppe (auch Interviewer und Interviewerinnen, Codierer und Codiererinnen, Schreibkräfte etc.), die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte und Projektleiter und Projektleiterinnen, die

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hierüber zu informieren und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.

2.3 Publikationen

1. Außeruniversitäre Forschung nennt alle Personen, die maßgeblich zu ihrer Forschung und zu ihren Publikationen beigetragen haben. Die Ansprüche auf Autoren- und Autorinnenschaft und die Reihenfolge der Autoren und Autorinnen sollen deren Beteiligung am Forschungsprozess und an der Veröffentlichung abbilden.
2. Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäß von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen wurden, müssen kenntlich gemacht und ihren Urheber und Urheberinnen zugeschrieben werden. Verweise auf Gedanken, die in Arbeiten anderer entwickelt wurden, dürfen nicht wissentlich unterlassen werden.
3. In Zeitschriften sollte der kritische Austausch zwischen den Angehörigen des Faches gefördert werden.
4. Herausgeber und Herausgeberinnen und Redaktionen von Zeitschriften und Konferenzen sind einer fairen Beurteilung eingereichter Beiträge ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit verpflichtet. Sie informieren umgehend über Entscheidungen zu eingereichten Manuskripten.
5. Eine Veröffentlichungszusage ist bindend. Wurde die Publikation zugesichert, soll sie sobald wie möglich erfolgen.

2.4 Begutachtung

1. Wird außeruniversitäre Forschung um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten gebeten, so sind solche Bitten um Begutachtung im Fall von Interessenskonflikten abzulehnen.
2. Zu begutachtende Arbeiten sollen vollständig, sorgfältig, vertraulich und in einem angemessenen Zeitraum fair beurteilt werden.
3. Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt, An sie müssen unter den Gesichtspunkten der Integrität, der Objektivität und der Vermeidung von Interessenskonflikten höchste Anforderungen gestellt werden.
4. Außeruniversitäre Forschung, die um Rezensionen von Büchern oder Manuskripten gebeten wird, welche sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, soll diesen Umstand den Anfragenden mitteilen. Die Rezension von Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt war, sollte sie ablehnen.

2.5 Die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/innen und Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen

1. Außeruniversitäre Forschung muss sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Weiterbildung und Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen, Arbeitszeitregelungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses, bei Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen, um Objektivität und Gerechtigkeit

bemühen. Sie darf andere Personen nicht wegen ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen Behinderung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer politischen Einstellungen benachteiligen.

2. Außeruniversitäre Forschung achtet insbesondere auf berufliche Rahmenbedingungen, welche allen Personengruppen eine aktive Beteiligung am Berufsleben ermöglichen. Dies betrifft
 - a) größtmögliche Unterstützung durch bauliche und (informations-)technische Maßnahmen,
 - b) größtmögliche Flexibilität von Arbeitszeiten und -orten,
 - c) Berücksichtigung individueller Lebensplanung bei der Festlegung von Terminen, Arbeitsplänen und gemeinsamen Aktivitäten,
 - d) Förderung und Anerkennung unterschiedlichster Leistungsformen (wie z.B. Präsentationstalent, Teamfähigkeit, Genauigkeit, Kreativität, etc.) in ihrer Bedeutung für das Gesamtergebnis der spezifischen Forschungseinheit.
 - e) Geschlechts- bzw. personengruppen-sensibler Sprachgebrauch, sowohl mündlich als auch schriftlich.
3. Sind freie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder andere Institutionen an einem gemeinsamen Projekt beteiligt, werden zu Beginn des Vorhabens bezüglich der Aufgabenverteilung, der Vergütung, des Datenzugangs, der Urheberrechte sowie anderer Rechte und Verantwortlichkeiten Vereinbarungen getroffen, die von allen Beteiligten akzeptiert werden. Diese können im Fortgang des Projekts aufgrund veränderter Bedingungen einvernehmlich korrigiert werden.
4. Außeruniversitäre Forschung darf Leistungen anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwerten.
5. Außeruniversitäre Forschung darf von niemandem beispielsweise von Befragten, Auftraggebern und Auftraggeberinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen - persönliches oder geschlechtsspezifisches Entgegenkommen oder einen persönlichen oder beruflichen Vorteil erzwingen. Außeruniversitäre Forschung darf keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge akzeptieren, welche die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen.

Personen, welche in Übereinstimmung mit dem Ethik Vertrag die Öffentlichkeit informieren oder sich weigern, an Projekten zu arbeiten, welche die Richtlinien des Ethikvertrages verletzen, sind in ihrem Arbeitsverhältnis in keiner Weise zu benachteiligen.

3 DIE ETHIK-KOMMISSION

3.1 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Die Ethik-Kommission besteht aus 4 Personen. Die Vertragspartner und Vertragspartnerinnen entsenden jeweils 2 Mitglieder nach einem Verfahren, das die jeweiligen Institutionen für sich festlegen.
2. Die Amtszeit der Ethik-Kommission besteht für die Dauer von 3 Jahren.
3. Die Ethik-Kommission gibt sich eine Satzung, in der sie ihr Vorgehen regelt und die durch die Institutionen bestätigt werden muss.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Ethik-Kommission soll:
 - a) die Mitgliedsbetriebe der Forschung Austria zu generellen ethischen Fragen beraten,
 - b) Anzeigen von Verstößen gegen die Ethik-Vertrag entgegennehmen und nach einer vermittelnden Beilegung streben,
 - c) die Vermittlung zwischen betroffenen Parteien bei der Beilegung ihrer Beschwerden organisieren,
 - d) Anhörungen der Parteien bei formellen Beschwerden über ein Fehlverhalten durchführen und
 - e) Maßnahmen an die Mitgliedsbetriebe der Forschung Austria empfehlen,
 - f) jährlich mindestens einmal über die Arbeit und die verhandelten Fälle den vertragsschließenden Parteien berichten,
 - g) zum Ende ihrer Amtsperiode überprüfen, ob den Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen Änderungen und Ergänzungen auf der Grundlage gemachter Erfahrungen oder neu eingetretener Entwicklungen vorgeschlagen werden sollen.

3.3 Informationspflicht und Sanktionsempfehlungen der Ethik-Kommission

1. Befindet die Ethik-Kommission, dass kein ethischer Verstoß vorliegt, werden alle betroffenen Seiten darüber informiert, womit der Vorgang abgeschlossen ist.
2. Stellt die Ethik-Kommission im Verlauf der Anhörungen fest, dass ein Verstoß gegen den Ethik-Vertrag vorliegt, informiert sie alle davon betroffenen Seiten und gibt einen Bericht an die Vertragspartner und Vertragspartnerinnen.

Es können folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- a) Vorschläge zur Bereinigung und/oder Sanktionen anzuregen ,
- b) die Vorfälle an zuständige öffentliche Institutionen weiter zu melden.

Verein FORSCHUNG AUSTRIA - Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der
außeruniversitären Forschung

.....
Univ.-Prof. DI Dr. Erich Gornik
Präsident

.....
Mag. Edmund Müller
Vorstandsmitglied

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten

.....
Hans Sallmutter
Vorsitzender

.....
Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter IV

.....
Karl Heinz Aschbacher
Bundesausschuss
Vorsitzender-Stellvertreter

.....
DI Andrea Rainer
Wirtschaftsbereichssekretärin

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

.....
Fritz Neugebauer
Vorsitzender

.....
Monika Jantschitsch
Vorsitzende Bundessektion
Unterrichtsverw.-Wissenschaft

Gewerkschaft der Chemiewerker

.....
Wilhelm Beck
Vorsitzender

.....
Peter Schaabl
Bundessekretär

Wien, am 16.12.2003